

Protokoll

Nr. XII/23/2019

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 06.06.2019

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 23:31 Uhr

I. Vorsitzender

Kirberg, Till

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike

Gemander, Reinhard

Henninger, Matthias

Holm, Christian

Kulp, Kevin

Lurz, Günther

Meyer, Horst

Scheer, Cornelia

Weber, Matthias

Zunke, Sandra

vertritt Strutz, Birger

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Bosch, Corinna

Fleischer, Hans-Peter

Dr. Göbel, Jürgen

Moses, Andreas

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Hauk, Gerhard

Hollenbach, Werner

Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm

Dr. Müller, Gerriet

Stempel, Jürgen

V. Von der Verwaltung

Sebastian Knull

Dierk Mielke

VI. Als Gäste

Rolf Scherer, Seniorenbeirat

Dieter Susemichel, Wirtschaftsbeirat

VII. Schriftführerin

Keth, Franziska

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände, jedoch schlägt Herr Töpferwien vor die **TOP's 3.12 bis 3.15 gemeinsam zu beraten**. Dieser Vorschlag findet Zustimmung und demnach wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/22/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.04.2019

Beschluss

Das Beschluss-Protokoll Nr. XII/22/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.04.2019 wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Susemichel berichtet aus dem Wirtschaftsbeirat.

Am Leerstandskataster wird weiter gearbeitet, denn für den 17.06.19 wurden die hiesigen Makler zu einem Gespräch von Herrn Lorenz eingeladen.

Im September findet das nächste Unternehmertreffen statt (wahrscheinlich im Autohaus Erlenhoff).

3. Beratungspunkte

3.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

1. Leitmotive als Wegweiser

2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten

3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes

Vorlage: 36/2019

Die TOP's 3.1 und 3.3 werden gemeinsam beraten und beschlossen.

Beschluss:

Siehe Beschluss zu TOP 3.3.

Beratungsergebnis: Siehe TOP 3.3

3.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

-Ergänzung zur Vorlage XII/36/2019: Stellungnahmen der Arbeitsgruppen

Vorlage: 85/2019

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)

1. Leitmotive als Wegweiser

2. Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten

3. Bestimmung der Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Anmeldung bei der Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes

Vorlage: 141/2019

Herr Moses berichtet von der gestrigen Bauausschusssitzung. Die Flächen mussten wegen Zeitdruck verabschiedet werden. Weiter berichtet er, dass es eine gemeinsame Sonder-Sitzung geben wird, in der weitere Details geklärt werden.

Weiter führt er aus, dass die „Fläche 6“ herausgenommen wurde und die Aufnahme der „Fläche Am Belzbecker“ abgelehnt wurde.

Hier besteht Konsens, dass Qualität des Masterplans vor Geschwindigkeit steht.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt analog des Bauausschusses.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den Standort 6 Hasenberg aus der Anmeldung für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes herauszunehmen.

Beratungsergebnis:8 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. den Standort 4 Belzbecker in reduzierter Form mit 5 ha aufzunehmen.

Beratungsergebnis:3 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit wird die Beschlussfassung des Bauausschusses vom 4.5.2019 dahingehend geändert, dass der Standort 6 Hasenberg aus der Anmeldung für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes herausgenommen wird:

3. Es sollen folgende Flächen beim Regionalverband für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes angemeldet werden:

Gewerbeflächen

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Standort 1a Anspach, Wenzelholz (erweitert um Teilfläche 1 b) | (ca. 157.900 m ²) |
| - Standort 12 Westerfeld, In den Tiefenbächen | (ca. 30.000 m ²) |
| - Standort 13 Am Deponiepark Brandholz-Ost | (ca. 260.000 m ²) |
| - Standort 14 Am Deponiepark Brandholz-West | (ca. 210.000 m ²) |

Wohnbauflächen

- | | |
|--|------------------------------|
| - Standort 1b Anspach, Hinterm Wenzelholz | (ca. 77.412 m ²) |
| - Standort 1 c Anspach, Hinterm Stabelstein 2 | (ca. 40.948 m ²) |
| - Standort 2 c Anspach, Inchenberg 2. BA | (ca. 39.187 m ²) |
| - Standort 3 a Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-West | (ca. 26.500 m ²) |
| - Standort 3 b Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nord-Ost | (ca. 17.272 m ²) |
| - Standort 5 Rod am Berg, Unter dem Anspacher Pfad | (ca. 12.750 m ²) |
| - Standort 7 Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese | (ca. 32.072 m ²) |
| - Standort 10 a Hausen-Arnsbach, Am Elkert, Nord | (ca. 10.818 m ²) |
| - Standort 10 b Hausen-Arnsbach, Am Elkert, Süd | (ca. 3.521 m ²) |
| - Standort 11 a Hausen-Arnsbach, An der Seibelhohl, West | (ca. 3.701 m ²) |

Beratungsergebnis:8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**3.4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmetall) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen
Vorlage: 112/2019**

Herr Töpferwien erkundigt sich nach dem finanziellen Vorteil für die Stadt Neu-Anspach.

Herr Mielke führt aus, dass die Städte die Aufgabe der Verwertung der Abfallfraktionen vom Hochtaunuskreis rechtlich übertragen bekommen haben. Je nach dem was für ein Preis auf dem Papiermarkt ist (aktuell 75 € pro Tonne) könnten 70.000 bis 100.000 € für die Stadt Neu-Anspach generiert werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Hochtaunuskreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmetall) auf der Grundlage des nachfolgenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung“ abzuschließen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Hochtaunuskreises auf die Stadt Neu-Anspach**

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angedienten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Hochtaunuskreis überträgt der Stadt ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt. Es wird klargestellt, dass von der Stadt nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Stadt bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Hochtaunuskreis der Stadt die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmetall	20 01 40

(2) Die sich danach für die Stadt ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Hochtaunuskreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktion Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Stadt regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungs-kompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien

regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Stadt für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Hochtaunuskreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Stadt ist diese verpflichtet, den Hochtaunuskreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Stadt alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Stadt nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Stadt bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Hochtaunuskreis, Abteilung Ordnungs-, Strassenangelegenheiten und Verwaltungsservice, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Hochtaunuskreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Stadt in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Neu-Anspach,

Der Magistrat der
Stadt Neu-Anspach

Bad Homburg v. d. Höhe,

Der Kreisausschuss des
Hochtaunuskreis

(Bürgermeister)

(Landrat)

(1. Stadtrat)

(Erster Kreisbeigeordneter)

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen
Vorlage: 113/2019**

Frau Schirner teilt mit, dass die Biofilterdeckel eigentlich in die Ausschreibung mit aufgenommen werden sollten.

Herr Mielke sagt, dass die europaweite Ausschreibung den Politikern nicht vorliegt. Denn darin steht, dass die Bürger einen Biodeckel beziehen können. Dies wurde in der Arbeitsgruppe für die Ausschreibung besprochen und jeder Bürger kann sich bei der Stadt melden.

Frau Schirner regt an hierüber eine Information an die Bürger (z. B. über die Homepage) zu geben.

Herr Moses fragt, was mit den Mülltonnen passiert, falls ein anderes Unternehmen die Tonnen künftig ausleert. Müssen dann alle Tonnen getauscht werden?

Herr Mielke verneint dies, da ab dem 01.01.2020 die Mülltonnen ins städtische Eigentum übergehen.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 auf Basis der Abfallsatzung, technisch als Identsystem umgesetzt, mit einer Laufzeit von vier Jahren und einer Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren, durchzuführen.
2. Mit der Ausschreibung und der anschließenden Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.
3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlosen Restmüll-, Bioabfall-, Pappe, Papier, Kartonagen (PPK)-Sammlung sowie die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmetall, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und PPK-Verwertung.
4. Für die Restmüllgefäße und PPK-Gefäße mit 120l/240l 1.1 cbm gilt wie bisher der 4wöchentliche Regelabfuhrhythmus.
5. Für die Biotonnen mit 120l/240l wird weiterhin in den Monaten März bis November eine 2wöchentliche und in den Monaten Dezember bis Februar eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen und zusammen mit der Deckung des Bedarfs an zusätzlich zum Behälterpool benötigten neuen Müllgefäßen (z.B. für den Ersatzbedarf) von dem jeweiligen Entsorger durchgeführt werden.

7. Die Sammlung von sperrigen Abfällen, incl. Altholz und Altmetall, und Elektrogeräten soll im Abrufsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.
8. Die Gebührenerhebung ist in der Abfallsatzung nach einer Abfallgrundgebühr, die sich auf das Gefäßvolumen von Restmüll bezieht zuzüglich Leerungsgebühren bezogen auf die Gefäßentleerung von Restmüll- und Bioabfall nach jeweiligem Entleerungsvolumen entsprechend der bisherigen Gebührensystematik festzulegen.
9. Für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße werden wie bisher 4 Mindestentleerungen für Restmüll, 9 Mindestentleerungen für Bioabfall und 8 Mindestentleerungen für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm festgelegt.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.6 1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 21.02.2019
Vorlage: 144/2019**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt analog des Bauausschusses.

Beschluss:

1. Es wird aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), folgende

Änderung der Stellplatzsatzung und Ablösesatzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für
 1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger 5.100,00 €
 2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 14.300,00 €

3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einem Gelenkbus

44.000,00 €

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

(Ort, Datum) Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum) Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf		
	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
	Wohngebäude	
	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	3 Stpl. (siehe Ziff. 11.1)

	Mehrfamilienhäuser a) für Wohnungen über 45 m ² Wohnfläche b) für Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)
	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheim	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
	Senioren- und Behindertenwohnheim	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche (siehe Ziffern 11.5 + 11.6)
	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl. (siehe Ziffer 11.5)
Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)		
	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
	Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
	Supermärkte (über 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. Je 30 qm Verkaufsnutzfläche
	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.
Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
Sportstätten		
	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche
	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 qm Grundstücksfläche
	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
	Minigolfplätze	10 Stpl.

	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.8 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Verkaufs- bzw. Bedienungsfläche
	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.2)
	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
	Krankenhäuser	
	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten
	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen
	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
	Gewerbliche Anlagen	
	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.5)
	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
	Taxi- und Fuhrunternehmen Autovermietungen	1 Stpl. pro Kfz
	Verschiedenes	
	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit

	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
Anwendungsbestimmungen		
	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.	
	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.	
	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.	
	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	
	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen	
	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die von Familienangehörigen genutzt werden <u>und</u> bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.	

2. Weiter wird beschlossen, in einem separaten Vorgang eine weitere Änderung der Stellplatzsatzung zu prüfen, nach der der Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockungen nach § 52 Abs. 2 Ziffer 4 b HBO eingeräumt werden kann.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Zusammenlegung der Ev. Kindertagesstätten "Regenbogenland" Hausen und "Feldmäuse" Westerfeld
Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages
Vorlage: 134/2019**

Frau Zunke berichtet aus dem Sozialausschuss und dort folgendes besprochen:

*Angemerkt wurde § 4, in dem 2 Sitze mit Stimmrecht im Kindergartenausschuss ausgewiesen sind und in der Vergangenheit aber ein Dritter ohne Stimmrecht teilnehmen konnte.
Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass dies mit in den Vertrag aufgenommen werden soll.*

Weitere Hinweise sind, dass die Nutzung des Gebäudes Usinger Str. 51 nicht aus den Augen verloren wird, sowie die Abrechnung des Ev. Kindergartens Westerfeld, zeitnah erfolgen soll.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt analog des Sozialausschusses.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit der Ergänzung unter § 4, mit der Ev. Kirchengemeinde Hausen den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag für die Ev. Kita „Regenbogenland“, Hauptstraße

69, Neu-Anspach, abzuschließen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verträge mit der Kirchengemeinde Hausen und Westerfeld außer Kraft.

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Hausen
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Regenbogenland, Hauptstraße 69, in 61267 Neu Anspach mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Aktuell werden die Kinder in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr – zum Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen sowie städtischen Genehmigung.

- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (3) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten.

- (4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (5) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (6) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude. Das gesamte Gebäude einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände werden der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die Anzahl und Geburtsdaten der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr teilt dies die Kindertagesstätte der Stadt umgehend mit.
- (6) Außerdem teilt die Kirchengemeinde der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung betreuten wohnortfremden Kinder mit.
- (7) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden von der Kirchengemeinde halbjährlich Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb.-Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält 3 Sitze in diesem Ausschuss, von denen zwei stimmberechtigt sind.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.
Betriebskosten unterteilen sich in:
- (2) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und die zusätzlich erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit gemäß KiTaVO. Weiterhin kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen oder eine Praktikumsstelle für Sozialassistenten oder FSJ einrichten. Sofern die Berufspraktikantenstelle unbesetzt bleibt, kann sie alternativ mit 2 Stellen für FSJ oder finanziell vergleichbaren Praktikumsplätzen besetzt werden.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- (3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:
- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB:
 - § 32 Abs. 2 Grundpauschalen
 - § 32 Abs. 3 BEP-Pauschale
 - § 32 Abs. 4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale
 - § 32 Abs. 5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze
 - § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Kostenbeitrag
 - b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
 - c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal
 - d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
 - e) Rücklagenentnahmen
 - f) ggf. Spenden
- (2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.
- (3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersgeöffnete Gruppe	1 Jahr zum Schuleintritt	10%

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

- (4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.
- (5) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

- (1) Die Umsetzung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Instandhaltung der Außenanlagen übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Stadt gewährleistet.
- (2) Für die zur Betriebsführung zwingend notwendige Neuanschaffungen ist eine Budgetüberschreitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Darunter sind insbesondere Investitionen, Reparaturen und Neuanschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind

(z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

- (3) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude auftretende Schäden unverzüglich der Stadt gemeldet werden.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf dem Grundstück und den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.
- (5) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Der Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossenen Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Sofern zum 01.06. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.

- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.08.2019 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit der Kirchengemeinde Westerfeld und Kirchengemeinde Hausen außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Stadt zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (6) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Neu-Anspach, den

Der Magistrat

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Hausen

Thomas Pauli
Bürgermeister

Vorsitzende des Kirchenvorstands

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Bewerbung zur Neuaufnahme des Fördergebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche Hessen
Vorlage: 125/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. die Bewerbung beim Land Hessen zur Neuaufnahme des Gebietes „Neue Mitte“ in das Förderprogramm Aktive Kernbereiche einzureichen.
2. eine lokale Partnerschaft mit den Akteuren der Projekte aufzubauen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.9 Ersatzstandort für den Funkmast Saalburgstraße 39
Vorlage: 136/2019**

Herr Moses berichtet aus dem Bauausschuss.

Der Beschluss wurde mit der Maßgabe gefasst, dass der Magistrat prüfen und mit dem Unternehmen absprechen soll, ob eine Reduzierung der Höhe des Mastes technisch möglich ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt analog des Bauausschusses.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. der Errichtung eines Funkmastes als Stahlgittermast auf dem Grundstück Gemarkung Anspach Flur 19 Flurstück 45, Taubenrain als Ersatzstandort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Saalburgstraße 39 zuzustimmen.
2. mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) mit der Maßgabe abzuschließen, in dem eine zulässige Masthöhe mit 15 bis 20 m bestimmt wird.
3. der Magistrat wird beauftragt, mit der Telekom nachhaltig über eine Reduzierung der Höhe des Mastes zu verhandeln.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.10 Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach
-Antrag auf Änderung des eingeräumten Vorkaufsrechtes
Vorlage: 126/2019**

Herr Moses berichtet vom Bauausschuss.

Es entsteht eine Diskussion über dieses Vorkaufsrecht und die Verwendung der geplanten Flächen. An dem Wort „Lager“ Flächen stören sich einige.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt analog des Bauausschusses.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. das durch Beschlussfassung am 07.02.2019 eingeräumte Vorkaufsrecht zu ändern und der Firma Bauzentrum RMB Jäger + Höser und Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist für die gesamte geplanten Flächen mit ca. 6.448 m² im Gewerbegebiet „In der Us das Vorkaufsrecht zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.

Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass im Kaufvertrag die Verpflichtung aufgenommen wird, dass Flächen, die das Unternehmen selbst nicht nutzt anderen Unternehmen zur Verfügung stellt und im Obergeschoss Wohnungen für den im Gewerbegebiet zulässigen Personenkreis errichtet und Flächen für das im ISEK 2040 vorgeschlagene Gründerzentrum für Startups und/oder Büroflächen anderen Unternehmen zur Verfügung stellt.

Sollte das geplante Gewerbegebiet in der Us nicht verwirklicht werden oder nicht den Vorstellungen der Antragssteller entsprechen wird ein Vorkaufsrecht an einer Fläche von ca. 6.448 m² an zukünftigen Gewerbeflächen zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis eingeräumt.

2. den Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet In der Us im weiteren Verfahren zu ändern und Wohnungen für Aufsichts- Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zuzulassen. Dabei sind Festlegungen zu treffen, dass maximal 2 Wohneinheiten bzw eine entsprechende Größe an Wohnfläche zugelassen werden soll, für die dann eine Nachzahlung auf den Grundstückskaufpreis gilt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass das Gebäude und der Außenbereich ansprechend gestaltet werden muss.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.11 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs Vorlage: 147/2019

Herr Pauli berichtet über die erhebliche Reduzierung der Einkommenssteuer. Eine große Rolle spielt hier die Anpassung der Verteilungsschlüssel. Der Einkommensteuerrückgang wird zu einem Drittel von den Hochtaunuskreiskommunen getragen. Die Kappungsgrenze wurde nicht angehoben, was für Neu-Anspach von Nachteil ist.

Weiter führt er aus, dass die Verwaltung alles daran setzt die Sach- und Dienstleistungen einzuhalten bzw. zu senken und dass trotz bereits eingeplanter Pauschalkürzung. Jedoch ist dies vorsichtig zu betrachten.

Ebenso berichtet er vom Projekt „Starke Heimat Hessen“.

Frau Bolz weist daraufhin, dass sich die Finanzsituation im ersten Quartal 2019 extrem dramatisch verschlechtert hat. Das Ordentliche Ergebnis verschlechtert sich um 188%. Weiter verliert sie einzelne Teile des Budgetberichts und weist daraufhin, dass damals in den Haushaltsberatungen schon Skepsis geäußert wurde und diese sich somit bestätigt.

Es entsteht eine Diskussion über die Entstehung der Schulden, über die Investitionen der vergangenen Jahrzehnte und die Steuerschätzungen des Landes.

Frau Scheer erkundigt sich nach den Mehrerträgen bei den Holzeinnahmen.

Herr Pauli erklärt, dass die Erträge steigen, denn in dem Fall „macht’s die Masse“. Er gibt aber zu bedenken, dass der Holzeinschlag in den kommenden Jahren, wegen der Borkenkäferkatastrophe, geringer sein wird.

Beschluss:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

3.12 Nachhaltigkeitssatzung Vorlage: 146/2019

Eingangs wurde festgelegt, dass die TOP's 3.13 bis 3.15 gemeinsam beraten werden.

Herr Pauli führt aus, dass die Nachhaltigkeitssatzung bereits im Bericht des Hessischen Rechnungshofes zur 186. Prüfung empfohlen wurde.

Die Nachmeldeliste zum Nachtragshaushalt und eine aktualisierte „Max Mustermann-Berechnung“ werden ausgeteilt (sind beide Anlage zum Protokoll). Herr Pauli gibt hierzu Erklärungen und Erläuterungen ab.

Es werden einige Bedenken geäußert und der Begriff „Generationenbeitrag“ wird als nicht passend empfunden.

Weiter gibt es Nachfragen zum aktuellen Stand der Evaluierung der Kitas.

Herr Pauli erklärt hierzu, dass eine Sitzung der Arbeitsgruppe der Kitas für den 24.6. anberaumt ist und danach Daten vorliegen sollten.

Frau Bolz sieht die Nachhaltigkeitssatzung eher als Schuldenbremse und dieses Prinzip konterkariert das Prinzip der Hessenkasse, findet sie. Dies sei ein jährlicher Freibrief für eine Hoch und Runter-Jonglage der Grundsteuer.

Herr Pauli hat lange mit dem Städtetag zu diesem Thema Telefonate geführt. Ein fester Betrag, sollte nicht gewählt werden, da dies nicht rechtssicher sei und daher kommt es zu einer variablen Formulierung.

Frau Bolz dem könnte man zustimmen, wenn man gleichzeitig strukturelle Veränderungen am Haushalt vornehmen würde. Das sieht sie jedoch nicht. Warum denkt man nicht über Streichungen der Investitionen nach anstatt den Kreditbedarf zu erhöhen.

Herr Töpferwien und Herr Moses erwähnen, dass ja dadurch die Wiederkehrende Straßenbeiträgen entfällt und sehen dies als positiv und erwähnenswert an.

Frau Bolz stellt eine Frage zum Investitionshaushalt. Warum wurden die Einnahmen bei Röhrig und Edeka reduziert?

Herr Pauli, erklärt, dass momentan noch nicht absehbar ist, ob dieses Jahr noch die Einnahmen kommen. Daher wurden wegen Liquiditätsplanung die Einnahmen vorsorglich reduziert.

Folgende abschließende Termine werden verkündet:

Fragen bzw. Einsparvorschläge können bis zum 14.06.2019 an die Verwaltung gestellt werden.

Montag 24.06.19 Treffen Arbeitsgruppe Kita wg. Evaluierung

Dienstag 25.06.19 Haupt- und Finanzausschusssitzung

Mittwoch 26.06.2019 Sitzung Stadtverordnetenversammlung

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung

Weiterführung der Themen in der Folgesitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.06.2019.

Beschluss:

Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

Beratungsergebnis: Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

- 3.13 Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018
Widerspruch des Bürgermeisters
Vorlage: 265/2018**

Beschluss:

Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

Beratungsergebnis: Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

- 3.14 Nachtragssatzung 2019
Vorlage: 109/2019**

Beschluss:

Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

Beratungsergebnis: Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

- 3.15 Hebesatzsatzung 2019
Vorlage: 110/2019**

Beschluss:

Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

Beratungsergebnis: Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

4. Mitteilungen des Magistrats

- 4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 122/2019**

Mitteilung:

Der **Leistungsbereich Bauen, Wohnen, Umwelt** gibt Folgendes zur Kenntnis:

Die Veräußerung der städtischen Grundstücke im Baugebiet Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße –Süd ist abgeschlossen. Die Baugrundstücke wurden an fünf Familien aus Neu-Anspach und an zwei auswärtige Familien verkauft.

Dabei wurden durch das Bieterverfahren 100.334,00 € Erlöst. Außerdem wurde durch Rückgabe und Weiterveräußerung eines Grundstückes im Baugebiet Am Tripp im Bieterverfahren 50.982,00 € Erlöst. Somit sind nun in der Sonderrücklage für Sozialen Mietwohnungsbau 151.316,00 €.

Beratungsergebnis: Siehe Protokoll HFA 25.06.2019

5. **Anfragen und Anregungen**
6. **Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**
7. **Anlagen**

Till Kirberg
Ausschussvorsitzender

Franziska Keth
Schriftführerin

Nachmeldungen für den Nachtragshaushalt 2019



Ergebnishaushalt

Kostenträger	Sachkonto	alter Plan 2019	neuer Plan 2019	Änderungsbetrag 2019	Erläuterung
122030 Überwachung Verkehr	5150000 Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	-150.000,00 €	-100.000,00 €	50.000,00 €	Lt. Budgetbericht geringer geschätzte Einnahmen.
365010 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen	5421100 Zuw lfd Zwecke vom Land - Freistellung Kita's	-1.120.500,00 €	-720.500,00 €	400.000,00 €	Lt. Budgetbericht geringer geschätzte Kostenerstattungen.
365100 Betreuung von Kindern im Abenteuerland	Umwandlung Kita/Hort ind Kita-Gruppe Ausstattung und Umbau Toiletten; teils investiv und teils Ergebnishaushalt.	0,00 €	5.700,00 €	5.700,00 €	Die städtischen Kita's müssen an die gesetzlichen Standards angepasst werden und es müssen ausreichend Schlafräume zur Verfügung gestellt werden. Diese Umbaumaßnahmen werden hiermit nachgemeldet.
365200 Betreuung von Kindern in der Rappelkiste	Umwandlung Kita in Altersgemischte Gruppe Kita/6 neue Kleinkindplätze Anbau Schlafräum und Umbau Toiletten; teils investiv und teils Ergebnishaushalt.	0,00 €	190,00 €	190,00 €	Die städtischen Kita's müssen an die gesetzlichen Standards angepasst werden und es müssen ausreichend Schlafräume zur Verfügung gestellt werden. Diese Umbaumaßnahmen werden hiermit nachgemeldet.
365300 Betreuung v.Kindern in der Kita Rasselbande/Wichtell/Pitsche Dappcher/Ludwig-B.	Umwandlung Kita/Hort in Kita/Kleinkind Ausstattung, Abtrennung Schlafräum und Umbau Toiletten; teils investiv und teils Ergebnishaushalt.	0,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	Die städtischen Kita's müssen an die gesetzlichen Standards angepasst werden und es müssen ausreichend Schlafräume zur Verfügung gestellt werden. Diese Umbaumaßnahmen werden hiermit nachgemeldet.
533010 Wasserversorgung	5110000 Entnahme Gebührenaufgleichsrücklage	-1.437.621,00 €	-1.337.621,00 €	100.000,00 €	Lt. Budgetbericht besseres Ergebnis, dadurch keine Entnahme aus der Rücklage notwendig.
541010 DL für Straßen, Wege, Plätze	5461* Erträge Auflös SOPO	-616.314,00 €	-566.314,00 €	50.000,00 €	Lt. Budgetbericht geringer geschätzte Sonderposten.
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5500100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-11.799.000,00 €	-11.099.000,00 €	700.000,00 €	Lt. Prognose der Mai-Steuerschätzung fällt die Einkommenssteuer geringer aus.
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5504000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-466.002,00 €	-516.002,00 €	-50.000,00 €	Lt. Prognose der Mai-Steuerschätzung fällt die Umsatzsteuer etwas höher aus.
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5552000 Grundsteuer B	-3.000.000,00 €	-4.160.000,00 €	-1.160.000,00 €	80.0000 EUR Mehreinnahmen durch mehr veranlagte Grundstücke. 1.080.000 EUR Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 200% von 540% auf 740%.
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	5553000 Gewerbesteuer	-5.636.168,00 €	-4.383.168,00 €	1.253.000,00 €	Lt. Prognose der Mai-Steuerschätzung fällt die Gewerbesteuer geringer aus.
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	7354* Kreis- und Schulumlage	11.796.123,00 €	10.719.823,00 €	-1.076.300,00 €	Durch die Anpassung der Steuereinnahmen sinken auch die Ausgaben für die Kreis- und Schulumlage.
611010 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	7380100 Gewerbesteuerumlage	898.160,00 €	598.160,00 €	-300.000,00 €	Durch geringer prognostizierte Gewerbesteuereinnahmen sinkt auch die Gewerbesteuerumlage.

Ordentliches Ergebnis vor Änderungen	-615.185,00 €
Ordentliches Ergebnis nach Änderungen	-626.595,00 €

Der Überschuss ist in dieser Höhe notwendig, um den Finanzhaushalt auszugleichen und die Liquidität sicherzustellen.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere in der Nachtragsatzung im § 1, werden durch die Kämmerei ausgeführt.



Investitionshaushalt

Kostenträger	vorheriger Ansatz investive Ausgabe 2019	vorheriger Ansatz investive Einnahme 2019	neuer Ansatz investive Ausgabe 2019	neuer Ansatz investive Einnahme 2019	Erläuterung
365100 Betreuung von Kindern im Abenteuerland	0,00 €	0,00 €	2.450,00 €	0,00 €	Umwandlung Kita/Hort ind Kita-Gruppe Ausstattung und Umbau Toiletten; teils investiv und teils Ergebnishaushalt.
365200 Betreuung von Kindern in der Rappelkiste	0,00 €	0,00 €	47.500,00 €	-42.750,00 €	Umwandlung Kita in Altersgemischte Gruppe Kita/6 neue Kleinkindplätze. Anbau Schlafräum Kita Rappelkiste.
365200 Betreuung von Kindern in der Rappelkiste	0,00 €	0,00 €	14.300,00 €	-12.870,00 €	Umwandlung Kita in Altersgemischte Gruppe Kita/6 neue Kleinkindplätze. Umbau Toiletten; teils investiv und teils Ergebnishaushalt.
365300 Betreuung v.Kindern in der Kita Rasselbande/Wichtell/Pitsche Dappcher/Ludwig-B.	0,00 €	0,00 €	6.700,00 €	0,00 €	Umwandlung Kita/Hort in Kita/Kleinkind Ausstattung, Abtrennung Schlafräum und Umbau Toiletten; teils investiv und teils Ergebnishaushalt.
361012 Kitas Ev. Kirche (Kita Hausen; Regenbogenland)	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €	-76.500,00 €	Anbau neue Altersgemischte Gruppe Kita/Kleinkind
Wiederkehrende Straßenbeiträge	0,00 €	-268.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Im Zuge der Nachhaltigkeitsatzung sollen die Beschlüsse zur wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung aufgehoben werden.
		268.000,00 €	155.950,00 €	-132.120,00 €	
			291.830,00 €		

Durch Erhöhung des Zahlungsmittelflusses aus Investitionstätigkeiten erhöht sich der Kreditbedarf um 291.830 €. Damit erhöht sich der in der Nachtragsatzung in § 2 festgesetzte Kreditbetrag auf 1.295.472 €.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere in der Nachtragsatzung im § 1, werden durch die Kämmerei ausgeführt.